

BVGer C-5880/2013 vom 10. September 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5880_2013_d20130910

FR: TAF C-5880/2013 du 10 septembre 2013

IT: TAF C-5880/2013 del 10 settembre 2013

Regeste

Zulassung als Leistungserbringer | Entscheid vom 10. September 2013 zur Planung der hochspezialisierten Medizin (HSM) im Bereich der grossen seltenen viszeralchirurgischen Eingriffe: komplexe bariatrische Chirurgie

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch der Vorinstanz um Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens wird abgewiesen.

E. 2

Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, als der angefochtene Beschluss aufgehoben wird, soweit er die Nichtzuteilung eines Leistungsauftrags im Bereich der grossen seltenen viszeralchirurgischen Eingriffe: komplexe bariatrische Chirurgie an den Beschwerdeführer betrifft. Die Sache wird in diesem Umfang zur Durchführung einer bundesrechtskonformen Versorgungsplanung und Neu beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

E. 4

Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung von Fr. 1'700.- zulasten der Vorinstanz zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilagen: Formular Zahlstelle, Kopie der Vernehmlassung vom 24. Januar 2014) - die Vorinstanz (Ref-Nr. BBl 2013 6826; Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Gesundheit Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Stufetti Karin Wagner Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.